F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47.	Jahrgan	g

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1993

Nummer 54

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Sei
		(1731 1.10)	59

1112

Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Vom 31. August 1993

Inhaltsübersicht

	I. Wahlorgane und Wahlbehörden	8 47	Ctimerahasha in Willedow
§ 1	Aufgaben der Vertretung	§ 47 § 48	Stimmabgabe in Klöstern Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten
§ 2	Aufgaben des Wahlausschusses	2 40	und Justizvollzugsanstalten
§ 3	Aufgaben des Wahlleiters		
§ 4	Aufgaben des Gemeindedirektors		VI. Ermittlung und Feststellung der
§ 5	Aufgaben der Aufsichtsbehörden		Wahlergebnisse, Wahlniederschrift
§ 6	Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	§ 49	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 7	Wahlvorsteher und Wahlvorstand	° =0	im Stimmbezirk
§ 8	Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	§ 50 § 51	Zählung der Wähler Zählung der Stimmen
§ 9	Beweglicher Wahlvorstand	§ 51	Ungültige Stimmen
§ 10	Sonderstimmbezirke	§ 52	Schnellmeldungen
	II. Wählerverzeichnis und Wahlschein	§ 54	Wahlniederschrift
§ 11	Führung des Wählerverzeichnisses	§ 55	Abschluß des Wahlgeschäfts
§ 12	Eintragung der Wahlberechtigten	Ü	······································
§ 13	Benachrichtigung der Wahlberechtigten		VII. Durchführung der Briefwahl
§ 14	Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und	§ 56	Briefwahl
	Wahlscheine	§ 57	Aufgaben des Gemeindedirektors
§ 15	Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 58	Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
§ 16	Einspruch und Beschwerde gegen das Wähler-	§ 59	Ermittlung des Briefwahlergebnisses
§ 17	verzeichnis	§ 60	Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch
§ 18	Berichtigung des Wählerverzeichnisses Abschluß des Wählerverzeichnisses		den Briefwahlvorstand
§ 19	Wahlscheinantrag		VIII Vantalland Lan Cit
§ 20	Erteilung von Wahlscheinen	6.01	VIII. Verteilung der Sitze
§ 21	Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte	§ 61	Feststellung des Wahlergebnisses
•	Personengruppen	§ 62	Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
§ 22	Vermerk im Wählerverzeichnis	§ 63	Veröffentlichung des Wahlergebnisses
§ 23	Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung	U	
	eines Wahlscheins		IX. Nachwahłen
	III. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung	§ 64	
§ 24	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen		
§ 25	Nachweis von Satzung und Programm		X. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern
§ 26	Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahl-	c 0c	
§ 27	bezirke	§ 65 § 66	Bekanntgabe von Entscheidungen
8 21	Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke durch den Wahlleiter	§ 67	Wahlprüfung Wiederholungswahl
§ 28	Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	§ 68	Verzicht
§ 29	Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahl-	§ 69	Ersatzbestimmung von Vertretern
	ausschusses	3	
§ 30	Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke		XI. Wahl der Bezirksvertretungen
§ 31	Reservelisten	§ 70	Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
32	Stimmzettel und Wahlbriefumschläge	§ 71	Aufforderung zur Einreichung von Listenwahl-
,			vorschlägen
	IV. Durchführung der Wahl	§ 72	Listenwahlvorschläge
33	Wahlbekanntmachung	§ 73	Stimmzettel
34	Ausstattung des Wahlvorstandes	§ 74	Anwendung einzelner Bestimmungen
35	Wahlzelle	§ 75	Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirks- vertretungen
36	Wahlurnen		voi m counger
37	Wahltisch		XII. Allgemeine Vorschriften
38	Eröffnung der Wahlhandlung	§ 76	Wahlkosten
39 40	Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum Stimmabgabe	§ 77	Feststellung von Bevölkerungszahlen
41	Stimmabgabe behinderter Wähler	§ 78	Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
42	Vermerk über die Stimmabgabe	§ 79	Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln
43	Stimmabgabe mit Wahlschein	§ 80	Wahlstatistik
44	Schluß der Wahlhandlung	§ 81	Sicherung der Wahlunterlagen
	_	§ 82	Vernichtung von Wahlunterlagen
	V. Besondere Regelungen der Stimmabgabe	§ 83	Öffentliche Bekanntmachung
45	Wahl in Sonderstimmbezirken		VIII Sablanda
46	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern	0.0-	XIII. Schlußbestimmung
	und kleineren Alten- und Pflegeheimen	§ 85	Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift

Anlagen

Anlage 1

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1, § 70

Wahlbenachrichtigung

Anlage 2

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2, § 70

Wahlscheinantrag

Anlage 3

Zu § 18 Abs. 1 Satz 2, § 70

Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses

Anlage 4a

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1, § 70

Wahlschein - Gemeindevertretung

Anlage 4b

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1

Wahlschein - Gemeindevertretung und Kreisvertretung

Anlage 4c

Zu § 75 Abs. 4 Satz 1

Wahlschein – Stadtvertretung und Stadtbezirksvertretung

Anlage 5

T.

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 70

Wahlumschlag für die Briefwahl

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 6

– nicht besetzt –

Anlage 7

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 32 Abs. 5, § 70

Wahlbriefumschlag

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 8a

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 70

Merkblatt für die Briefwahl - Gemeindewahl

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 8b

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1

Merkblatt für die Briefwahl – Gemeindewahl und Kreiswahl

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 8c

Zu § 75 Abs. 4 Satz 2

Merkblatt für die Briefwahl – Ratswahl und Bezirksvertretungswahl

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 9a

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 3, § 31 Abs. 3 Satz 3

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke – Gemeindewahl und Kreiswahl

Anlage 9b

Zu § 72 Abs. 4 Nr. 3

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahl

Anlage 10a

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 3

Versicherung an Eides Statt für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste

Anlage 10b

Zu § 72 Abs. 4 Nr. 3

Versicherung an Eides Statt für die Wahl der Bewerber für die Listenwahlvorschläge der Stadtbezirke

Anlage 11a

Zu § 26 Abs. 1 Satz 1

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk mit Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 11b

Zu § 31 Abs. 1 Satz 1

Wahlvorschlag für die Reserveliste mit Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigung

Anlage 11c

Zu § 72 Abs. 1 Satz 1

Listenwahlvorschlag für die Stadtbezirkswahl mit Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen

Anlage 12a

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 1

Zustimmungserklärung (Wahlbezirksvorschlag)

Anlage 12b

Zu § 31 Abs. 3 Satz 5, § 72 Abs. 4 Nr. 1

Zustimmungserklärung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag)

Anlage 13

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 2, § 72 Abs. 4 Nr. 2

Wählbarkeitsbescheinigung

Anlage 14a

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk

Anlage 14b

Zu § 31 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 3 Satz 2

Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag

Anlage 15

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 72 Abs. 3 Satz 1

Wahlrechtsbescheinigung

Anlage 16

Zu § 28 Abs. 6, § 70

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

Anlage 17a

Zu § 32 Abs. 1 Satz 1

Stimmzettel - Gemeindewahl und Kreiswahl

Anlage 17b

Zu § 73 Abs. 1

Stimmzettel - Stadtbezirkswahl

Anlage 18a

Zu § 54 Abs. 1 Satz 1

Wahlniederschrift - Gemeindewahl und Kreiswahl

Anlage 18b

Zu § 74

Wahlniederschrift - Ratswahl und Stadtbezirkswahl

Anlage 19a

Zu § 58 Abs. 3 Satz 1

Briefwahlniederschrift - Gemeindewahl und Kreiswahl

Anlage 19b

Zu § 58 Abs. 3 Satz 1, § 74

Briefwahlniederschrift - Ratswahl und Stadtbezirkswahl

Anlage 20 a

Zu § 60 Satz 4

 ${\bf Erg\"{a}nzung}\ zur\ Briefwahlniederschrift-Gemeindewahl}\ und\ Kreiswahl$

Anlage 20 b

Zu § 60 Satz 4, § 74

Ergänzung zur Briefwahlniederschrift – Ratswahl und Stadtbezirkswahl

Anlage 21

Zu § 58 Abs. 5 Satz 2, § 70

Mitteilung des Briefwahlvorstands an den Wahlvorstand des Stimmbezirks

Anlage 22

Zu § 58 Abs. 6 Satz 2, § 70

Empfangsbescheinigung durch den Wahlvorstand des Stimmbezirks

Anlage 23

Zu § 53 Abs. 2 Satz 1, § 70

Schnellmeldung an den Wahlleiter

Anlage 24

Zu § 53 Abs. 3

Schnellmeldung an das Innenministerium

Anlage 25

Zu § 61 Abs. 1 Satz 5, § 70

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Anlage 26a

Zu § 61 Abs. 5 Satz 1

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses – Gemeinde- und Kreiswahl

Anlage 26 b

Zu § 74

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Anlage 27

Zu § 61 Abs. 4 Satz 1, § 74

Berechnung der höchsten Teilungszahlen

Aufgrund des § 50 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird verordnet:

I. Wahlorgane und Wahlbehörden

8 1

Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- die Entscheidung über eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die folgende Wahlperiode zu treffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- einen Wahlprüfungsausschuß zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes),
- darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes),
- 5. gegebenenfalls zu beschließen, daß ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist oder das durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit seinen Sitz verloren hat, vorläufig nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf (§§ 40 Abs. 4, 44 Abs. 1 des Gesetzes).

\$ 2

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen folgende Aufgaben:
- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes)
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).
- (2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt es, einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (3) Über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuß des Kreises gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte und der Kreise sowie in allen Fällen, in denen das Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt hat (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 3

Aufgaben des Wahlleiters

Dem Wahlleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorsitz im Wahlausschuß zu führen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes),
- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 24 Satz 2 Nr. 2); vereinfachte Bekanntmachung genügt.
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzumachen (§ 6 Abs. 1 Satz 2); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 24), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger

- Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 27 Abs. 1).
- 5. bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Wahlvorschläge mitzuwirken sowie die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 27 bis 30),
- die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 32 Abs. 2) sowie die Stimmzettel zu beschaffen (§ 79 Abs. 4),
- 7. die Schnellmeldungen zu erstatten (§ 53),
- das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) zu ziehen.
- das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 35 des Gesetzes, § 63),
- 10. die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 62),
- erforderlichenfalls die Wahl abzusagen und bekanntzugeben, daß eine Nachwahl stattfinden wird (§ 64 Abs. 2 Satz 1),
- 12. die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes, § 65),
- den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- 14. den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 4

Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen, sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs. 1 und 3),
- 2. die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, die Briefwahlvorsteher, die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 8), die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die Tätigkeit der Briefwahlvorstände vorzubereiten (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 56, 57) und die Wahlbezirke zu bestimmen, für die der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 57 Abs. 4),
- darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes vorliegt, sofern der Rat ihm diese Entscheidung übertragen hat (§ 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung),
- die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 10),
- 5. dem Oberkreisdirektor die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke mitzuteilen und einen Abdruck der Wahlbekanntmachung zu übersenden, wenn Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 33 Abs. 3),
- Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 20 bis 23),
- 7. das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, die eingetragenen Wahlberechtigten zu benachrichtigen, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis

- nach Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 11 bis 18, 34),
- 8. die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2),
- Ort, Zeit und n\u00e4here Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (\u00a733),
- bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 45 bis 48).

§ 5 Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106 a der Gemeindeordnung, § 46 der Kreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie insbesondere zuständig,

- über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),
- 4. bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, insbesondere den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 42 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 des Gesetzes) festzusetzen,
- 5. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- 6. Klage gegen den Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 41 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 44 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- über die Verteilung der Wahlkosten zu entscheiden, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes, § 76).

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

- (1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.
- (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 30,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für den Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

87

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes.
- (2) Bei verbundenen Wahlen wird nur ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk gebildet.
- (3) Der Gemeindedirektor beruft aus den Wahlberechtigten der Gemeinde den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes; die Beisitzer können auch im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher berufen werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer des Wahlausschusses sowie Bewerber können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.
- (4) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Gemeindedirektor hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (6) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Gemeindedirektor vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzer obliegt dem Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung (§ 38 Abs. 1). Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- (7) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Er sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
 - (9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig
- während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist; sie sind vom Wahlvorsteher nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt der Gemeindedirektor dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(11) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 30,- DM gewährt werden.

§ 8

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

- (1) Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 7 entsprechend.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können.

§ 9 Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Gemeindedirektor kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 10 Sonderstimmbezirke

- (1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.
- (2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden.
- (3) Wird ein Sonderstimmbezirk nicht gebildet, gilt \S 9 entsprechend.

II. Wählerverzeichnis und Wahlschein

§ 11

Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält bei verbundenen Wahlen zwei Spalten, sonst eine Spalte, für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen. Wähler, die bei verbundenen Wahlen nicht für die Gemeindewahl wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk "Nicht wahlberechtigt" oder "N" bezeichnet.
- (3) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

§ 12

Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (2) Verlegen Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Stichtag

***** 20.00

- ihre Wohnung aus dem Wahlgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die Betroffenen sind von der Streichung zu unterrichten.
- (3) Verlegen Wahlberechtigte ihre Wohnung von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei den Betroffenen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen.
- (4) Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung,
- a) innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen
- b) innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde für die Kreiswahl wählen wollen,
- sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.
- (5) Wahlberechtigte, die während der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde für die Kreiswahl wählen wollen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde der neuen Wohnung oder Hauptwohnung aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.
- (6) Werden Wahlberechtigte in den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe b auf Antrag oder in den Fällen des Absatzes 5 auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen, so unterrichtet die nunmehr zuständige Gemeinde die bisher zuständige Gemeinde. Diese streicht die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.

§ 13

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1 (Wahlbenachrichtigung). In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 4 ist anzugeben, daß die Wahlbenachrichtigung nur für die Kreiswahl gilt
 - (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
- 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- 3. die Wahlzeit,
- die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.
- die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt.
- die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will

- b) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 2), und
- c) daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können (§ 20 Abs. 5).

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muß einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 enthalten.

§ 14

Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,
- wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- daß auf Verlangen von Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird (§ 15 Abs. 3),
- daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes, § 16),
- wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann (§ 19 ff.),
- daß den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
- 6. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 56).

§ 15

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist an einem Tage bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen.
- (2) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 17 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.
- (3) Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 16

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindedirektor einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).
- (3) Der Gemeindedirektor hat seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zuläs-

8: 5 33

250 C S S

- sigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt der Gemeindedirektor in der Weise statt, daß er dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.
- (4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors ist bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Diese hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 17

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur zulässig
- a) aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 1. Teilsatz, und § 11 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Teilsatz, des Gesetzes); dazu gehört auch, daß Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder die Wohnung zur Nebenwohnung wird,
- c) im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine (§ 38 Abs. 2).
- (2) Im Falle der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten gilt § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 3) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.
- (3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

§ 18

Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, abzuschließen. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (2) Änderungen nach § 17 Abs. 1 können auch noch nach Abschluß des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.

§ 19 Wahlscheinantrag

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 38 Abs. 2 zu verfahren hat.
- (4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

367 (\$3.5)

§ 20

Erteilung von Wahlscheinen

- (i) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4a, bei verbundenen Wahlen nach dem Muster der Anlage 4b, von derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (3) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.
- (4) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
- 1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Wahlscheinnummer angegeben werden;
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8a, bei verbundenen Wahlen nach dem Muster der Anlage 8b.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

- (5) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint.
- (8) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindedirektor ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (7) Über die erteilten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des
 § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten
 werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf
 dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der
 er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie der
 Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Stimmbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des
 Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu füh-
- (8) Werden Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Gemeindedirektor führt darüber ein Verzeichnis, in das die Namen der Wahlberechtigten und die Nummern der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen ist; das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit der Wahlscheine. In den Fällen des § 27 Abs. 4 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 2:

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

- Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen
- 1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist (§ 10),
- der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 9 und 46 bis 48),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus dem Wahlbezirk, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur Aushändigung.

- (2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk oder ihrer Heimatgemeinde ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.
- (3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 22

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

§ 23

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

- (1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.
- (2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

III. Wahlvorbereitung

§ 24

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl einzureichen sind (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes), damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes):

2000

更佳的 1

- wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen:
- wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 79).

§ 25

Nachweis von Satzung und Programm

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können,
- 3. wer hierfür antragsberechtigt ist,
- wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muß enthalten
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.
- (3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem

- Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist
- 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 - (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- 3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muß,
- 5. sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- 2. ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,
- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, daß Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 3) und der Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Nr. 2) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.

§ 27

Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke durch den Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5, § 17 Abs. 8 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.
- (2) Wird der Wahlausschuß nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, so hat er über Verfügungen des Wahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist unverzüglich einen Abdruck aller Wahlvorschläge zu übersenden oder in sonstiger Weise schriftlich Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennworts mitzuteilen

§ 28

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

- (1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahlbezirke vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Wahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlaß zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag eine Bezeichnung gemäß § 26 Abs. 2 festgesetzt hat.
- (5) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 zu fertigen.
- (7) Nach der Sitzung übersendet der Wahlleiter der Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung oder einen Abdruck der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 29

Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses

- (1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Wahlleiter unterrichtet unverzüglich den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach den Anweisungen des Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde hat seine Beschwerde beim Wahlleiter des Kreises, der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen; Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die oberste Aufsichtsbehörde haben ihre Beschwerde beim Wahlleiter einzulegen und gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses einen Abdruck der Beschwerde zu übersenden; Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (4) Der Vorsitzende des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge sowie die betroffenen Wahlleiter zu der Sitzung ein, in der über die Beschwerden entschieden wird. Der Vorsitzende gibt die Entscheidung im Anschluß an die Beschlußfassung in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 30

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

Der Wahlleiter macht die für die Wahlbezirke zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 erster Halbsatz bezeichneten Angaben bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 31 Reservelisten

- (1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b eingereicht werden. Sie muß enthalten
- 1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergrup-
- 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten

- (2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs.1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die

Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b abzugeben. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.
- (5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 27 und 29 entsprechend.

§ 32 Stimmzettel und Wahlbriefumschläge

- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17a maßgebend. Der Stimmzettel soll mindestens 21,0 × 14,8 cm (DIN A 5) groß sein.
- (2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; bei mehreren Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlvorschlag zurückgewiesen, so entfällt auf dem Stimmzettel dieses Wahlbezirks die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.
- (3) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl besondere und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden; der Wahlleiter des Kreises teilt den Wahlleitern der Gemeinde rechtzeitig die Farbe der Stimmzettel für die Kreiswahl mit. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 80 sind Unterscheidungsbezeichnungen aufzudrucken.
- (4) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 16.2×11.4 cm (DIN C 6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.
- (5) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 17.6×12 cm groß und hellrot und nach dem Muster der Anlage 7 beschriftet sein.

IV. Durchführung der Wahl

8 33

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt. Dabei weist er darauf hin,
- soweit dies zutrifft, daß Gemeinde- und Kreiswahlen gemeinsam stattfinden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen; an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden,
- daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden; bei verbundenen Wahlen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
- daß die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und daß der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen ist, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann,

- daß der Wähler eine Stimme, bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll,
- in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
- 6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen je einer für die jeweilige Wahl, als Muster beizufügen. Ist ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltage gestorben oder hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Ersatzbewerber für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.
- (3) Bei verbundenen Wahlen ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 34

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- 1. das Wählerverzeichnis.
- das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- 3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
- 4. Vordrucke der Wahlniederschrift,
- 5. Vordrucke der Schnellmeldung,
- Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und dieser Wahlordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten brauchen.
- 7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- 8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen.

§ 35

Wahlzelle

- (1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler den oder die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.
 - (2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 36 Wahlurnen

- (1) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen und verschließbar sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf.
- (2) Bei verbundenen Wahlen wird eine Wahlurne verwendet. Für die Stimmenabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Vorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 37 Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 38

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 20 Abs. 7 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 19 Abs. 3 Satz 3, verfährt er entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 39

Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

- (1) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 40 Stimmabgabe

- (1) Im Wahlraum geht der Wähler zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt eine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (2) Sobald der Schriftührer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wähler für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (3) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, daß bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle
- (5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 22) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 42), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das

Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

- (6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Buchstabe d zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 41

Stimmabgabe behinderter Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 42

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 11 Abs. 2 Satz 3).

§ 43

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 44

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 39 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

V. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

§ 45

Wahl in Sonderstimmbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 10) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

- (3) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Der Gemeindedirektor richtet die Wahlräume her.
- (4) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Sonderstimmbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahlbekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.
- (6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 43 und 40 Abs. 2 bis 7. Dabei muß auch bettlä-gerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.
- (9) Das Wahlergebnis des Sonderstimmbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.
 - (10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 46

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

- (1) Der Gemeindedirektor soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 9) wählen.
- (2) Der Gemeindedirektor vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Der Gemeindedirektor richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.
- (3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Altenoder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 43 und 40 Abs. 2 bis 7.
- (4) § 45 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 47

Stimmabgabe in Klöstern

Der Gemeindedirektor soll bei entsprechendem Bedürfnis soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 46 regeln.

7 Paris 16 200

8 48

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

- (1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 9) wählen.
- (2) § 46 Abs. 2 und 3 und § 45 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Anstaltsleitung sorgt dafür, daß die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

VI. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahlniederschrift

§ 49

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler.
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der f
 ür die einzelnen Bewerber abgegebenen g
 ültigen Stimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 59.
- (3) Bei verbundenen Wahlen wird das Wahlergebnis in der Reihenfolge Kreiswahl, Gemeindewahl für jede Wahl getrennt festgestellt. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Ermittlung des Gemeindewahlergebnisses darf erst begonnen werden, wenn die Wahlniederschrift über die Kreiswahl abgeschlossen ist und die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt worden sind (§ 55 Abs. 1).

§ 50 Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, bei verbundenen Wahlen nach ihrer Farbe sortiert, und in gefaltetem Zustand gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabenvermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

§ 51 Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist (§ 50), bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:
- Nach Bewerbern getrennte Stapel mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
- 2. einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben.
- (2) Die Beisitzer, die die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier die Stimmen ungültig sind.
- (4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
- (5) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des nach Absatz 1 Nr. 3 gebildeten Stimmzettelstapels. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer zusammengezählt und in die Wahlniederschrift eingetragen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 52

Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 53

Schnellmeldungen

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Wahlleiter der Gemeinde. Dieser meldet das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde dem Wahlleiter des Kreises.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 23 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:
- Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- 2. Wähler,
- 3. ungültige Stimmen,
- 4. gültige Stimmen,

二烷 安徽縣

- die für die einzelnen Bewerber sowie die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen
- (3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständi-

gen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenministerium nach dem Muster der Anlage 24 übermittelt.

§ 54 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 a zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 40 Abs. 6 und § 43 Satz 3 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit von Stimmen nach § 51 Abs. 5 und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen
- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sowie
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 43 Satz 3 besonders beschlossen hat.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

- (3) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindedirektor zu übergeben. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde.
- (4) Wahlvorsteher und Wahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 55

Abschluß des Wahlgeschäfts

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher
- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
- 2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- 3. die eingenommenen Wahlscheine,
- soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Bis zur Übergabe an den Gemeindedirektor hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (2) Der Gemeindedirektor hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 82). Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (3) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

VII. Briefwahl

§ 56 Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Gemeindedirektor. Der Wahlbrief kann dort auch abgege-

0.000

ben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Gemeindedirektor darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

- (2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 40 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 41 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).
- (3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 40 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 3 hin.
- (5) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST eingeliefert wird.

§ 57

Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Briefwahl

- (1) Der Gemeindedirektor sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß. Er vermerkt auf jedem am Wahltage nach 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- (2) Der Gemeindedirektor trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihm ausgestellten Ausweises in Empfang genommen werden. Enden die Dienststunden des Zustellpostamtes am Wahltage vor 16.00 Uhr, so können die Wahlbriefe bereits nach dem letztmöglichen Eingangszeitpunkt abgeholt werden.
- (3) Der Gemeindedirektor ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Wahlscheinnummern und übergibt sie am Wahltage dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die in den ihm zugeteilten Wahlbezirken für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind. Jeder Briefwahlvorstand erhält soviel Wahlurnen, wie ihm Wahlbezirke zugeteilt sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwendet werden. Auf jeder Wahlurne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.
- (4) Ist zu erwarten, daß für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingehen werden, so kann der Gemeindedirektor anordnen, daß für diese Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Gemeindedirektor angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Gemeindedirektor versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 58

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

- (2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen sowie der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 27 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19a zu fertigen. Für verbundene Wahlen wird eine gemeinsame Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.
- (4) Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.
- (5) Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugeteilten Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviele Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviele Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Wahlniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei verbundenen Wahlen sind die Zahlen der für beide Wahlen und der nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sowie die Zahlen der Wähler für die Gemeindeund für die Kreiswahl einzutragen. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine in der in Satz 3 genannten Reihenfolge beizufügen. Die leeren Briefwahlumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Gemeindedirektor übergeben.
- (6) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 22 zu bestätigen.

§ 59 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk (§ 50) beendet ist. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Wahlscheine, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

s 60

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Gemeindedirektor angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 57 Abs. 4), so finden § 58 Abs. 6 und § 59 keine Anwendung. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl darf nicht vor Abschluß der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach § 58 Abs. 1 bis 5 und nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit begonnen werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist nach dem Muster der Anlage 20 a zu ergänzen.

VIII. Verteilung der Sitze

§ 61

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zusammen.
- (2) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.
 - (3) Der Wahlausschuß stellt fest
- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- 2. die Zahl der Wähler,
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber.
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- 6. welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes).
- wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zuzuteilen sind,
- welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 5 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) und bei gleicher Höchstzahl (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 4 und 7 in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

(4) Die zuzuteilenden Sitze (Absatz 3 Nr. 7) werden errechnet, indem die zugrunde zu legenden Stimmenzahlen nach dem Muster der Anlage 27 so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 a anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 62

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlleiter hat hierbei darauf hinzuweisen, daß

- die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Nummer 5, als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- 2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt
- ein Bewerber der Reserveliste, der gleichzeitig als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzbewerber ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,
- 5. der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- 6. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

§ 63

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.
- (2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzu-

IX. Nachwahlen

§ 64

- (1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl
- in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
- nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, und
- nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen

gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Wahltage und ist für ihn ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt, bis zu wel-

chem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann. Der Ersatzvorschlag muß von der Vertrauensperson und von der stellvertretenden Vertrauensperson unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 17 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

- (3) Werden in einem Wahlbezirk keine Bewerber zugelassen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt.
 - (4) Die Nachwahl ist nach § 33 neu bekanntzumachen.
- (5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlunterlagen werden nicht ausgegeben.

X. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 65

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes,
- Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes,
- nachträgliche Feststellung des Wahlleiters, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er an der Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war (§ 13 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes), und Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes),
- Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes).
- 5. Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschluß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschluß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

§ 66 Wahlprüfung

Der Wahlleiter legt dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu bildenden Wahlprüfungsausschuß die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

§ 67 Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ord-

nungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses.

- (2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.
- (3) Findet die Wiederholungswahl später als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.
- (4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und zu Unrecht zugelassene Wahlvorschläge nicht ersetzt werden. Im übrigen können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn dies durch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren angeordnet worden ist, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Hauptwahl aufgestellt war; § 69 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können die Reservelisten nicht ergänzt oder geändert werden.

§ 68 Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung gemäß § 38 des Gesetzes, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

§ 69

Ersatzbestimmung von Vertretern

- (1) Der Wahlleiter soll sich vor der Feststellung des Nachfolgers des Sitzes von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen bestätigen lassen, daß der betreffende Bewerber nicht aus der Partei oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl aufgestellt war, ausgeschieden ist. Soweit er es für erforderlich hält, kann der Wahlleiter weitere Nachweise von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.
- (2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 36 des Gesetzes, § 62) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 45 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

XI. Wahl der Bezirksvertretungen

§ 70

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Wahl der Bezirksvertretungen gelten die Vorschriften des II. bis IX. sowie des XII. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 71 bis 75 etwas anderes ergibt.

§ 71

Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, in welche Stadtbezirke das Gebiet der kreisfreien Stadt eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Listenwahlvorschläge gemäß § 46 a Abs. 5

Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen. § 24 Satz 2 Nr. 1 und 4 finden Anwendung.

§ 72 Listenwahlvorschläge

- (1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c eingereicht werden. Er muß enthalten
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß der Listenwahlvorschlag ferner enthalten
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers.
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Der Listenwahlvorschlag muß von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes); § 26 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die von dem Oberstadtdirektor gemäß Nummer 3 zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, daß der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
 - (4) Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:
- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b, daß er seiner Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c gegeben werden,
- 2. eine Bescheinigung des Oberstadtdirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c erteilt werden; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- 3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b gefertigt, die Versicherungen an Eides Staat nach dem Muster der Anlage 10b abgegeben werden,
- 4. sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind

·克克·德尔·克兰 17 1.

und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, daß der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen.
- 2. ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstaben b und c.

- (6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.
- (7) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Listenwahlvorschläge mit den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.
- (8) Für die Vorpüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

§ 73 Stimmzettel

- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17b maßgebend. Sie sollen mindestens 21,0 x 14,8 cm (DIN A 5) groß sein. § 32 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (2) Der Wahlleiter setzt die Reihen- und Nummernfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk beteiligt waren, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen in diesem Stadtbezirk. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge.

§ 74

Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gelten

- § 12 mit der Maßgabe,
 - daß in Absatz 4 Satz 1 an die Stelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk tritt,
 - daß Absatz 3 und Absatz 5 keine Anwendung finden;
- § 13 Abs. 2 Nr. 7, § 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe,
 - daß an die Stelle des Wahlbezirks jeweils der Stadtbezirk tritt;
- § 33 mit der Maßgabe,
 - daß in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle der Wahlbezirke die Stadtbezirke treten,
 - daß an die Stelle des Hinweises in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der Hinweis darauf tritt, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Listenwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung findet;
- § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des für einen Wahlbezirk gültigen Wahlscheins jeweils der für einen Stadtbezirk gültige Wahlschein tritt;

vorschläge abgegebenen gültigen Stimmen treten;

§ 49 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahlen nach den Nummern 4 und 5 die Zahlen der für die einzelnen Listenwahl§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 52 Abs. 1 Buchstabe a und b und Abs. 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Bewerber jeweils die Listenwahlvorschläge treten;

§ 53 mit der Maßgabe,

daß die Meldung nach Absatz 2 anstelle der Angaben nach Satz 2 Nr. 5 die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthält, daß Absatz 3 keine Anwendung findet;

§ 54 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß über die Wahlhandlung eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18b aufgenommen

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Listenwahlvorschlägen zu ordnen und zu bündeln het:

§ 57 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Wahlbezirke jeweils die Stadtbezirke treten;

§ 58 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Wahlbezirke in Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 jeweils die Stadtbezirke treten und die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 18b aufgenommen wird;

§ 60 Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 20 b zu ergänzen ist;

§ 61 mit der Maßgabe,

daß der Wahlausschuß die Feststellungen nach Absatz 3 für jeden Stadtbezirk gesondert trifft, wobei ersetzt werden

die Feststellungen nach den Nummern 4 und 5 durch die Zahlen der in jedem Stadtbezirk für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

die Feststellung nach Nummer 6 durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen teilnehmen

(§ 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),

die Feststellungen nach den Nummern 7 und 8 durch die Feststellungen, wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 46 a Abs. 6 in Verbindung mit den dort in bezug genommenen Vorschriften des § 33 des Gesetzes zuzuteilen sind und welche Bewerber gemäß § 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind.

daß die nach Absatz 5 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26b angefertigt wird:

§ 62 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Hinweise nach Nummer 3 und 4 der Hinweis tritt, daß ein Bewerber, der in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzbewerber ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,

§ 67 mit der Maßgabe,

daß bei der Wiederholungswahl die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit dieselben bleiben sollen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind; daß jedoch der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen kann, die er zur ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl für erforderlich hält,

daß Absatz 1, mit Ausnahme des Satzes 4, und Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung finden.

§ 75

Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

- (1) Finden die Wahlen des Rates und der Bezirksvertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorstände für beide Wahlen dieselben sein.
- (2) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis. Der Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 18 ist für beide Wahlen gemeinsam zu beurkunden.
- (3) Die Wahlbenachrichtigungen sind miteinander zu verbinden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins nach Anlage 2 beigefügt werden.
- (4) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4c ausgestellt. Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§§ 70, 74 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8c beizufügen.
- (5) Für jede Wahl sind besondere und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden. Es wird eine Wahlurne verwandt.
- (6) Für beide Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Oberstadtdirektor veröffentlicht, auf die § 33 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:
- 1. Zu § 33 Abs. 1 Satz 1:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig stattfinden, und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen.

2. Zu § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu § 33 Abs. 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen beizufügen.

- (7) Bei der Briefwahl sind vom Wähler beide Stimmzettel in einen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen geltenden Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Oberstadtdirektors sowie der Wahlbezirk und der Stadtbezirk anzugeben. Für beide Wahlen fertigt der Briefwahlvorstand nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung an (§§ 70, 74 i. V. m. § 58 Abs. 3 und § 60 Satz 4).
- (8) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern und im gefalteten Zustand getrennt zu legen und zu vermengen. Alsdann werden die Stimmzettel in der Reihenfolge Ratswahl, Bezirksvertretungswahl gezählt. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§§ 70, 74 i. V. m. § 56 Abs. 1).
- (9) Soweit die Wahl des Rates nicht durchgeführt wird (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes), ist auch die Wahl der Bezirksvertretung abzusagen. Mit der Nachwahl für den Rat findet die Nachwahl der Bezirksvertretung statt.

XII. Allgemeine Vorschriften

§ 76 Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Kreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes), so hat der Regierungspräsident seiner Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, die bei der letzten vorausgegangenen Wahl (Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) vom Land oder vom Bund je Wahlberechtigten erstattet worden sind.

Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Kreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschsatzes je Wahlberechtigten erstattet.

§ 77

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und § 80 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Als durchschnittliche Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

§ 78

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

- (1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorausgegangenen Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) ergibt. Bei der Feststellung der Wahlberechtigtenzahl der Bundestags- oder Europawahl werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, die außerhalb des Wahlgebiets lebten, nicht berücksichtigt. Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.
- (2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 61 Abs. 3 Nr. 1) bleibt unberührt.

§ 79

Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln

- (1) Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden beschaffen für die Wahl in ihrem Wahlgebiet folgende Vordrucke:
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a,
- Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a,
- Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 11 a,
- Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 12a,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b,
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13,
- 8. Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 14a,
- Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 14b,
- Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15.

Die Oberstadtdirektoren haben darüber hinaus folgende Vordrucke zu beschaffen:

- Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 9 b,
- Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10 b.
- 13. Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Vordrucke sind auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte abzugeben.

- (3) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 53 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 24 beschafft das Innenministerium und stellt sie den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zur Verfügung.
- (4) Die Stimmzettel (Anlagen 17a und 17b) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

§ 80 Wahlstatistik

- (1) In den vom Innenministerium ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenministerium festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.
- (2) In den Gemeinden von 100000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenministerium angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine getrennte Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenministerium festgelegten Vordrucke zu verwenden. §§ 54, 55 und 61 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden
- (6) Die zusammenfassende Aufbereitung erfolgt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 81 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und den Verzeichnissen nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 82

Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 83

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Wahlbekanntmachungen des Innenministeriums und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- Wahlbekanntmachungen der Oberstadtdirektoren und der Oberkreisdirektoren werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.
- (3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindedirektoren in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.
- (4) Ist durch das Kommunalwahlgesetz, diese Wahlordnung oder durch Satzung vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.
- (5) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 2) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 3), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag öffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

§ 84

Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte (Wahlgeräte) verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

XIII. Schlußbestimmung

§ 85

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1989 (GV. NW. S. 447), außer Kraft; deren Anlagen 1, 7, 17a bis 20 b werden ersetzt durch die entsprechenden Anlagen zu dieser Verordnung, deren Anlagen 2 bis 5 und 8 bis 16 sowie 21 bis 27 gelten dagegen mit folgenden Änderungen
- Die Bezugsnorm lautet: Anlage 2:

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2, § 70 KWahlO

Das Wort "(Briefgebühr)" wird ersetzt durch "(Briefentgelt)", bei der Wohnung ist nach "Straße, Nr.," einzufügen "Postleitzahl,".

Die Bezugsnorm lautet: Anlage 3:

Zu § 18 Abs. 1 Satz 2, § 70 KWahlO

In Absatz 2 ist "§ 31 Abs. 1" durch "§ 33 Abs. 1", im ersten Kasten "§ 37 Abs. 2 Satz 1" durch "§ 38 Abs. 2 Satz 2" und im zweiten Kasten "§ 37 Abs. 2 Satz 2" durch "§ 38 Abs. 2 Satz 3" zu ersetzen.

Anlage 4a: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1, § 70 KWahlO

Unter das Wort "Wahlbezirk") ..." ist zu setzen "Stimmbezirk") ..." und als Fußnote ") anzufügen: "°) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzunken"

Im Textabschnitt "Für Briefwähler" ist in Satz 3 das Wort "Vertrauensperson" durch "Hilfsperson" zu ersetzen.

Anlage 4b: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Unter das Wort "Wahlbezirk³) ..." ist zu setzen "Stimmbezirk⁷) ..." und als Fußnote ⁷) anzufügen: "⁷) Nur bei Erteilung eines Wahlschein"

Im Textabschnitt "Für Briefwähler" ist in Satz 3 das Wort "Vertrauensperson" durch "Hilfsperson" zu ersetzen.

Anlage 4c: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 75 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Unter das Wort "Wahlbezirk …" ist zu setzen "Stimmbezirk") …" und als Fußnote ⁵) anzufügen: "⁵) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzugeben."

Im Textabschnitt "Für Briefwähler" ist in Satz 3 das Wort "Vertrauensperson" durch "Hilfsperson" zu ersetzen.

Die Bezugsnorm lautet: Anlage 5:

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 70 KWahlO

Anlage 8a (Vor- und Rückseite):

Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 70 KWahlO

Es sind im ersten Teil in Absatz 2 Nr. 2 und im zweiten Teil unter Nummer 6 das Wort "Wahlleiter" durch "Gemeindedirektor", im zweiten Teil unter Nummer 6 die Uhrzeit "15.00" durch "16.00" sowie auf der Rückseite unter 5. die Wörter "im Büro des Wahlleiters" durch "beim Gemeindedirektor (Wahlamt)" zu ersetzen.

Anlage 8 b (Vor- und

Rückseite):

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Die Bezugsnorm lautet:

Es sind im ersten Teil in Absatz 2 Nr. 2 und im zweiten Teil unter Nummer 6 die Wörter "Wahlleiter der Gemeinde" durch "Gemeinde-direktor", im zweiten Teil unter Nummer 6 die Uhrzeit "15.00" durch "16.00" sowie auf der Rückseite unter 5. die Wörter "im Büro des Wahlleitere" durch beim Gemeindedirektor Wahlleiters" durch "beim Gemeindedirektor (Wahlamt)" zu ersetzen.

Anlage 8c: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 75 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

Es sind im ersten Teil in Absatz 2 Nr. 2 das Wort "Wahlleiter" und im zweiten Teil unter Nummer 6 die Wörter "Wahlleiter der kreisfreien Stadt" durch "Oberstadtdirektor", im zweiten Teil unter Nummer 6 die Uhrzeit "15.00" durch "16.00" sowie auf der Rückseite unter 5. die Wörter "im Büro des Wahlleiters" durch "beim Oberstadtdirektor (Wahlamt)" zu ersetzen.

Anlage 9a: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 3, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

Unter Nummer 3 Buchstabe c, in der Überschrift für die Reserveliste und im letzten Absatz ist das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" zu ersetzen.

Anlage 9b: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 72 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO

Unter Nummer 3 jeweils unter Buchstabe c sowie in den jeweiligen Überschriften für die Listenwahlvorschläge und im letzten Absatz ist das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" zu ersetzen.

Anlage 10a: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO

Im Text ist das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" zu ersetzen.

 $M(\mathbb{S}^n)$

Anlage 10b: Die Bezugsnorm lautet: Zu § 72 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO

> Im Text ist das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" zu ersetzen.

(Vor- und Rückseite):

Anlage 11a Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 26 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

In Abschnitt I Nr. 1 ist "§ 24" durch "§ 26" und in Nummer 2 sind die Wörter "Vertrauensmann" durch "Vertrauensperson" "Stellvertreter" durch "Stellvertretende Vertrauensperson" zu ersetzen, in Nummer 2 ist jeweils hinter dem Wort "Hausnummer," das Wort "Postleitzahl," einzufügen; in Fußnote ⁶) sind die Wörter "der Innenminister" durch "das Innenministerium" zu ersetzen.

Anlage 11b: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 31 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

In Abschnitt I Nr. 1 ist "§ 28" durch "§ 31", in Nummer 2 sind die Wörter "Vertrauensmann" durch "Vertrauensperson" sowie "Stellvertreter" durch "Stellvertretende Vertrauensperson", im Kasten, in Fußnote 3) sowie in Abschnitt II Satz 1 und in der Überschrift für die Spalten 7, 8 und 9 des Kastens ist jeweils das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" und in Fußnote 16) sind die Wörter "der Innenminister" durch "das Innenministerium" zu ersetzen. In Abschnitt I Nr. 2 ist jeweils hinter dem Wort "Hausnummer," das Wort "Postleitzahl," einzufügen.

Anlage 11c: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

In Abschnitt I Nr. 1 ist "§ 83" durch "§ 72", im Kasten und in der Fußnote 2), in Abschnitt II Satz 1 sowie in der Überschrift zu den Spalten 7 und 8 des Kastens ist das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber", in Abschnitt I Nr. 2 sind die Wörter "Vertrauensmann" durch "Vertrauensperson" sowie "Stellvertreter" durch "Stellvertretende Vertrauensperson" und in Abschnitt I Fußn durch "das InWörter "der Innenminister" durch "das Innenministerium" zu ersetzen. In Abschnitt I Nr. 2 ist jeweils hinter dem Wort "Hausnummer," das Wort "Postleitzahl," einzufügen.

Anlage 12a: Die Bezugsnorm lautet: Zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO

Anlage 12b: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 31 Abs. 3 Satz 5, § 72 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO In Satz 1 wird das Wort "Ersatzmann" durch "Ersatzbewerber" ersetzt.

Anlage 13: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 26 Abs. 4 Nr. 2, § 72 Abs. 4 Nr. 2 KWahlO

Anlage 14a: Die Bezugsnorm lautet: Zu § 26 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Anlage 14b: Die Bezugsnorm lautet: Zu § 31 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 3 Satz 2 KWahlO

Anlage 15: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 72 Abs. 3 Satz 1

KWahlO

Anlage 16: Die Bezugsnorm lautet: Zu § 28 Abs. 6, § 70 KWahlO

In Abschnitt I Satz 3 wird das Wort "Vertrauensmänner" durch "Vertrauenspersonen" ersetzt.

Anlage 21: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 58 Abs. 5 Satz 2, § 70 KWahlO

Anlage 22: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 58 Abs. 6 Satz 2, § 70 KWahlO

Anlage 23: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 53 Abs. 2 Satz 1, § 70 KWahlO

In Fußnote 2) werden die Wörter "Abschnitt X"

ersetzt durch "Nummer 4".

Anlage 24: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 53 Abs. 3 KWahlO

In der Anschrift werden die Wörter "den Innenminister" durch "das Innenministerium", in Fußnote ²) die Wörter "Der Innenminister" durch "Das Innenministerium" und die Wörter "vom Innenminister" durch "vom Innenministerium" ersetzt.

Die Bezugsnorm lautet: Anlage 25:

Zu § 61 Abs. 1 Satz 5, § 70 KWahlO

In Fußnote ²) sind die Wörter "gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KWahlO" zu ersetzen durch "gem. § 20 Abs. 7 Satz 1 KWahlO".

Anlage 26a: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

Anlage 26b: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 74 KWahlO

In Abschnitt I wird "§ 81" durch "§ 70" ersetzt.

Anlage 27: Die Bezugsnorm lautet:

Zu § 61 Abs. 4 Satz 1 und § 74 KWahlO

(3) Die Verwendung von Formblättern nach den Anlagen 9a bis 15 alter Fassung bleibt für die Kommunalwählen 1994 zulässig.

Düsseldorf, den 31. August 1993

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

(bis zu 23.5×13.5 cm = DIN B $6/DL)^{-1})^{-2}$)

Wahlbenachrichtigung

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises/des his Stadtbezirks*) am Sonntag, dem , YON

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten ange-gebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks/Stadtbezirks⁴) oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge - die mit umseitigem/anliegendem⁴) Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können - werden nur bis zum 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher

Erkrankung auch noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr. _

5) Absender: Der Oberstadtdirektor

Düsseldorf

Schulgebäude Agnesstr. 1 Wahlraum:

40489 Düsseldorf

Entgelt bezahlt beim Postamt 40210 Düsseldorf

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift en Absender zurück. 6)

Frau/Herrn

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Infopost kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³) Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz "Entgelt bezahlt" anzubringen. Sendungen werden postalisch als Infopost angenommen, wenn u.a. zugleich entweder 1900 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 50 Sendungen für einen Leitbereich eingeliefert werden.

¹⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

⁶⁾ Entgeltpflichtig.

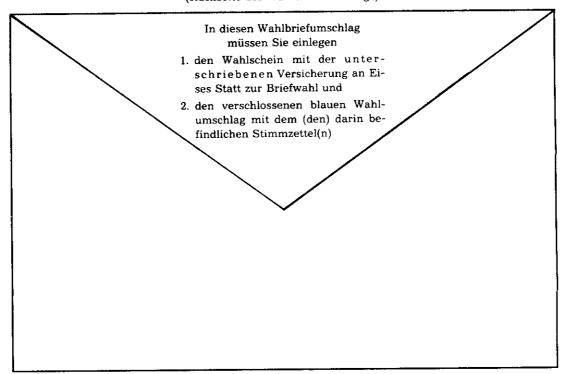
Anlage 7

Zu § 20 Abs. 4 Satz 1, § 32 Abs. 5, § 70 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags) Format: 12.0×17.6 cm, hellrot

Wahlbezirk¹) Wahlschein-Nr²)	
	Wahlbrief An den
	Gemeinde-/Stadt-/Oberstadtdirektor - Wahlamt -
	³)
	')
	5)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



¹⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben.

²) Auch die Angabe des Stimmbezirks oder des Stadtbezirks ist zulässig.

³) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

^{*)} Postfach, falls dieses sich nicht aus der Postleitzahl für Großkunden ergibt.

Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

Zu § 32 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl - Kreiswahl 1)

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹)

im Wahlbezirk	·		
am			
		Bewerber ankreuzen, re Stimme ungültig.	
			Hier ankreuzen
1²)	Reuter, Karl Otto Angestellter Wilhelm-Heinrich-Weg 4 40231 Düsseldorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands Theo Müller CDU Carola Wolters Werner Stamm	\bigcirc
2	Ebel, Thomas Korbmacher Grüner Weg 29 40229 Düsseldorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Marlies Schmidt SPD Werner Ebel Erwin Krause	\bigcirc
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Mühlenkamp 23 40229 Düsseldorf	Freie Demokratische Partei Hagen Rauter F.D.P. Hiltrud Tappe Dr. Hans Bachmann	\bigcirc
4	Schürmann, Josef Landwirt Am Kiefernforst 11 40627 Düsseldorf	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Vera Wegener GRÜNE Sabine Soliga Josef Schürmann	\bigcirc
5	Wilkus, Ernst Elektromeister Kösener Weg 2 40627 Düsseldorf	Einzelbewerber³)	\bigcirc
6			

¹) Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Satz 3 KWahlG und § 32 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

^a) Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Anlage 17 b Zu § 73 Abs. 1 KWahlO

Bezirks vertretungs wahl

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

		· Wählergruppe ankreuzen, e Stimme ungültig.	
	50,50 130 131	Sommer angung.	Hier ankreuze •
1*)	Christlich Demokratische Union Deutschlands Josef Apel Bettina Werner Karl-Heinz Schmitz	CDU	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Dr. Friedrich Kelber Erwin Krause Jutta Schulze-Bartels	SPD	
3	Freie Demokratische Partei Reinhild Zimmer Stefan Hirsch Dr. Friedrich Menge	F.D.P.	
4	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Vera Meurer Martina Merten Karl Schlösser	GRÜNE	
5	X-Wählergruppe Rudolf Blohmer Marlies Kürten-Müller Klaus Richter	x w	
6	Y-Partei Wilhelm Meister Anke Ostermann Heinrich Stapel	Y P	

^{*)} Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 a Abs. 1, § 23 Satz 3 KWahlG und § 73 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt.

Anlage 18a Zu § 54 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

				Zu § 54 Abs. 1 Satz 1 KWahl
Kreis	i	·/		
Gem	eind	e	·	Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu
Wahl	bezi	rk		unterschreiben (s. Nr. 5.6).
Stimr	mbez	zirk		
ü	ber		Wahlniederschrift ellung des Ergebnisses d Vertretung der Gemeind	e - des Kreises ¹⁾²⁾
Z	'u de	vorstand er auf heute anberaumten Wahl nbezirk vom Wahlvorstand ersc		ie - des Kreises ¹⁾ - waren für den
		Funktion	Familienname	Vorname
	1.	Wahlvorsteher/in		
	2.	steilvertretende/r Wahlvorsteher/In		
	3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
	4.	Beisitzer/in u. steliv. Schriftführer/in		
	5.	Beisitzer/in		
	6.	Beisitzer/in	X-44	
	7.	Beisitzer/in		
V	erpfl	lichtete der/die Wahlvorsteher/in berechtigten zu(m) Mitglied(ern)	den (die) folgenden anwese des Wahlvorstandes:	1
-	1.	Familienname	Vorname	Uhrzeit
-				
-	2.			
L	3.			
A	Als H	ilfskräfte waren zugezogen:		
F		Familienname	Vorname	Aufgabe
	1.			
	2.			
ſ	3.			

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unpärteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

	Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.
2.2	Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3	Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en). Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.
2.4	Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
2.5	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet. ¹⁾
	Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine. ¹⁾
2.6	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO) ¹⁾ :
2.7	Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. ¹⁾ Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind: (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.) ¹⁾
2.8	Im Stimmbezirk befindet sich ³⁾
	□⁴) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
	(Bezeichnung) □⁴) das Kloster
	(Bezeichnung)
	☐ ⁴⁾ die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)
	☐ ⁴⁾ die Justizvollzugsanstalt
	(Bezeichnung)

	zirl traj (W des An	das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem met beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Ent kes für die Einrichtung gen worden. Die personelle Zusammensetzung des lahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mits/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/ilagen Nr bis beigefügten besonder	gegennahme der Stimmzettel des Stimmbe- über- (der) beweglichen Wahlvorstandes tglieder des Wahlvorstandes einschließlich n) ist aus den dieser Niederschrift als en Niederschriften ersichtlich.
	die tigt daf	r bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von de Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtig en, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer and 3 sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wa nmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, der	gten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberech- leren Person bedienen wollten, darauf hin, ahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch
	sta ste Wa sch Hie	ch Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre S nd mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein her/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Sti ihlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brach ilossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlsch ir verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schli is Wahlvorstandes.	n Wähler es wünschte, legte der/die Wahlvor- mmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche te nach Schluß der Stimmabgabe die ver- neine unverzüglich in den Wahlraum zurück.
2.9	lm wie	Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wah unter 2.8 beschrieben. ¹⁾	lvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr
2.10	noc Wa	18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf ch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten z hlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der an te. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestell	ur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum wesenden Wähler seine Stimme abgegeben
	Um Vor	Uhr Minuten erklärte der/die W n Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel	/ahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. entfernt
3.	Em	nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	
3.1	abg treto wur ne(o	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/enden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wahlen entnommen und in gefaltetem Zustand mit dem n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstrzeugte sich, daß die Wahlurne(n) leer war(en).	der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellver- urde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlur-
3.2 1	Vur b	ei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Kreis- und Ge	meindewahlen)
3.21	a)	Die Stimmzettel wurden in gefaltetem Zustand nach Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl - gezählt.	n Kreiswahl und Gemeindewahl sortiert. Gemeindewahl ¹⁾ in gefaltetem Zustand
		Die Zählung ergab	Stimmzettel = B 1
			An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen
	b)	Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	
		Die Zählung ergab	Vermerke.
	c)	Mit Wahlschein haben gewählt	Personen
		b) + c) zusammen	Personen

46.46.00

1\$6 **\$**5\$ \$1

	1 4)	Die Gesamtzahl b) + c) für die Kreiswahl - Gemeindewahl 1) stimmte mit der Zahl- der Stimmzettel unter a) überein.	
	4}	Die Gesamtzahl b) ± c) für die Kreiswahl- Gemeindewahl¹¹ war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Stimmzettel.	
		Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich folgenden Gründen:	aus
3.22	a)	Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen ungeöffnet. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in tetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel gezählt. Bei der Zahl der Wählen wirden der Wählen wirden der Wählen wirden wirden der Wählen der Wählen wirden	getal- nzettel für
Nur für Stimmbezirke Jenen auch Briefwahl- ergebnis		die Kreiswahl - Gemeindewahl ¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wäh Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge - bei der Zahl der Wähler für Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, - ¹⁾ berücksichtigt.	die
mitberück- sichtigt wird.		Die Zählung ergab Stimmzettel	= B 2
	b)	Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl - Gemeinde- wahl ¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahl- vorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen	
		Die Zahl zu b) für die Kreiswahl - Gemeindewahl ¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmze (Briefwähler) zu a) für die Kreiswahl - Gemeindewahl ¹⁾ überein.	ttel
		Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Briefwaa). Die Verschiedenheit blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.	ähler) zu
		Leer abgegebene Wahlumschläge sowie Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln Wahl wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert und mit einem Vermerk über den Grund verinem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Sta 3.41 c) hinzu ⁵⁾ .	ersehen
	c)	Die Stimmzettel der Kreiswahl - Gemeindewahl ¹⁾ aus allen Urnen wurden in gefaltete Zustand vermengt.	etem
4) 3.2	Nu	ur bei nicht verbundenen Wahlen	
3.21	a)	Die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand gezählt.	
		Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler	= B 1
	b)	Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab	
	c)	Mit Wahlschein haben gewählt Personen	
		b) + c) zusammen Personen	

W 2 T

		zah Die	Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) überein. Die Gesamt- l b) + c) war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgender- ßen:
Nur für	3.22	a)	Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab
Stimmbezir- ke, in denen auch das Briefwahl- ergebnis mit- harücksiehtigt		b)	= Briefwähler = B2 Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO
berücksichtigt wird]		Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
		c)	Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.
	3.3	Wär	Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten¹¹ Bescheinigung über den Abschluß des nlerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1+ A 2 Wahlniederschrift.
	3.4	Dan einz	ach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzette eln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
	3.41	a)	Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimme für die einzelnen Bewerber,
		b)	einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
		c)	einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
	3.42	Stell zu d	Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die elnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der vertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten em Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu enken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.
:	3.43	Anso Stap	chließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des els zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

3.44 Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

	4)	Unstimmigkeiten bei der Zählung haben	sich nicht ei	ergeben.				
	4)	Da sich zahlenmäßige Abweichungen er Stapel nacheinander erneut. Danach erg		lten die beiden Beisitzer den betreffende ereinstimmung zwischen den Zählungen				
3.45	Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen ⁵⁾ . Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Wahlumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettei/Wahlumschläge mit							
		fortlaufenden Nummern	von	bis				
	Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Wahlumschlag verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.							

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahlniederschrift eingetragen.

4.	Wahle	rgebnis				
		/	Wahlbezirk:			
			Stimmbezirk:			
A 1	Wahlt (Wahl	perechtigte lt. Wählerverzeichnis schein)	ohne Sperrvermerk "W"			A 1
A 2	Wahlberechtigte It. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)				A 2	
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)					А
B 1	Wähle	er im Stimmbezirk (Nr. 3.21 a)				B 1
B 2	Briefw	rähler (Nr. 3.22 a)				B 2
В	Wähle	er insgesamt (B1 + B2)				В
	Ergeb	nis der Wahl im Stimmbezirk				
C O	Ungült	ige Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45) e Stimmen				C
	Von d	en gültigen Stimmen entfielen a	uf:			\
	Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzel- bewerber ⁶⁾			
	1.					
	2.					
	3.					•
	4.					
	usw.		Summe:			: D

verzeichnen:					
Der Wahlvorst	tand faßte in diesem	n Zusammenhang folgende Beschlüsse:			
Das(Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes(Vor- und Familienname)					
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁷⁾ der Stimmen, wei					
Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlnis derschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde					
4)	mit dem gleiche	en Ergebnis erneut festgestellt			
4)	berichtigt ⁸⁾				
und vom Wah	ilvorsteher/von der V	Vahtvorsteherin mündlich bekanntgegeben.			
KWahlO) übe	ebnis aus Abschnitt rtragen und auf schi eiter der Gemeinde	4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 nellstem Wege telefonisch - durch			
an don train.					
Während der des Wahlerge	ebnisses mindestens				
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe	ebnisses mindestens r/in und der/die Sch	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die rriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die driftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die riftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en.	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die driftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende unterschriebe	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en.	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von , den,			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende unterschriebe	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en.	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die briftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. sittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von , den Die übrigen Beisitzer/innen 1			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende unterschriebe Der/Die Wahl	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en.	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststes fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die iniftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehe Die Wahlhand Vorstehende unterschriebe	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en.	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste is fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die iriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von , den Die übrigen Beisitzer/innen 1			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehende unterschriebe Der/Die Stelle Der/Die Sch	ebnisses mindestens er/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en. evorsteher/in vertreter/in	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Festste fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die driftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. iittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von, den			
Während der des Wahlerge Wahlvorstehende unterschriebe Der/Die Stelle Der/Die Sch	ebnisses mindestenser/in und der/die Sch dlung sowie die Erm Niederschrift wurde en. evorsteher/in vertreter/in riftführer/in	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststes fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die iniftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von			

- 6. Nach Schluß des Wahlgeschäfts
- 6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:
 - a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
 - b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
 - c) die eingenommenen Wahlscheine⁹⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am ______, ____Uhr übergeben
 - diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben.
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne mit Schloß und Schlüssel -1) sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in	
Jom/Von der Beauftragten des Gemeindedirekt	tors wurde die Wahlniederschrift mit allen darin
verzeichneten Anlagen am, nommen.	Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über
(Unterschrift des/der Beauftragten des Gemeindedir	

Achtung:

Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

Zutreffendes ankreuzen.

Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl als ungültige Stimmen für die Gemeindewahl und die Kreiswahl gezählt. Bei Wahlumschlägen mit nur einem Stimmzettel zählt der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die betreffende Wahl.

⁶⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen.

Anlage 18b Zu § 74 KWahlO

sfreie	Stadt		Zu § 74 KWah
dtbezi	rk		
nlbezi			Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).
ımbe:			and other (c. 10. c.)
			
über z	die Ermittlung und Festste ur Wahl des Rates der krei	sfreien Stadt - der Vertr	etung des Stadtbezirks ¹⁽²⁾
	am		
Wahi	vorstand		
	er auf heute anberaumten Wahl bezirks ¹⁾ - waren für den Stimm		
	Funktion	Familienname	Vomame
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Belsitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
An S	flichtete der/die Wahlvorsteher/ir	n den (die) folgenden anwese) des Wahlvorstandes ernannte und enden - herbeigerufenen ¹⁾
Wah	Iberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:	Uhrzeit
Wah		T	Uhrzeit
Wah		T	Uhrzeit
Wah		T	Uhrzeit
1. 2.		T	Uhrzeit
1. 2.	Familienname	T	Uhrzeit
1. 2.	Familienname Hilfskräfte waren zugezogen:	Vorname	
1. 2. 3. Als I	Familienname Hilfskräfte waren zugezogen:	Vorname	

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung darnit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2	Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3	Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) /Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en). Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die(der) Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/ Nebenräumen überblickt werden.
2.4	Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
2.5	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet. ¹⁾
	Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine. ¹⁾
2.6	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO) ¹⁾ :
2.7	Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. ¹⁾ Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind: (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.) ¹⁾
2.8	Im Stimmbezirk befindet sich ³⁾
	das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim(Bezeichnung)
	das Kloster(Bezeichnung)
	☐ ⁴⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
	(Bezeichnung)
	☐ ⁴⁾ die Justizvollzugsanstalt(Bezeichnung)

	Dem zirkes trager (Wah des/d Anlag Der b die E tigten	beweglichen Wahlvorsta i für die Einrichtun n worden. Die personell lvorstände) für die einze er Wahlvorstehers/in och jen Nr bis bewegliche Wahlvorstan inrichtung(en) und über in die sich bei der Stimm sie auch ein von ihnen b	and war außerdem die Entgeging e Zusammensetzung des (dei eine(n) Anstalt(en) (drei Mitglie er des/der Stellvertreters/in) i beigefügten besonderen d begab sich zu der von der Gab dort den Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlbestimmtes Mitglied des Wahl	eweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. gennahme der Stimmzettel des Stimmbe- über- r) beweglichen Wahlvorstandes eder des Wahlvorstandes einschließlich st aus den dieser Niederschrift als Niederschriften ersichtlich. Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in n die Stimmzettel. Er wies die Wahlberech- en Person bedienen wollten, darauf hin, vorstandes als Hilfsperson in Anspruch stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.	
	stand Wahl bewe die ve zurüc	l mitgebrachte verschlos vorsteher/in oder der/d gliche Wahlvorstand ve erschlossene Wahlurne	ssene Wahlurne. Soweit ein V ie Stellvertreter/in den gefalte reinnahmte die Wahlscheine i und die eingenommenen Wal schlossene Wahlurne bis zum	nmzettel in die vom beweglichen Wahlvor- Vähler es wünschte, legte der/die eten Stimmzettel in die Wahlurne. Der und brachte nach Schluß der Stimmabgabe hlscheine unverzüglich in den Wahlraum s Schluß der Wahlhandlung unter ständiger	
2.9		onderstimmbezirk begal inter 2.8 beschrieben. ¹⁾	o sich ein beweglicher Wahlvo	orstand in die Krankenzimmer und verfuhr	
2.10	Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.				
	Um j Vom	Uhr Wahltisch wurden alle	_ Minuten erklärte der/die Wa nicht benutzten Stimmzettel e	hlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. ntfernt.	
3.	Emi	ittlung und Feststellung	des Wahlergebnisses		
3.1	abga stell Stim Wah	abe und ohne Unterbred vertretenden Wahlvorste mzettel wurden entnom ilurne(n) des (der) bewe	hung unter der Leitung des/de hers/in vorgenommen. Zunäc men und in gefaltetem Zustar	rden unmittelbar im Anschluß an die Stimmer Wahlvorstehers/in bzw. des/der shst wurde die Wahlurne geöffnet; die nd mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten nlvorstände) vermischt. 1) Der/Die eer war(en).	
⁴⁾ 3.2	Nur b	ei verbundenen Wahlen	(gleichzeitige Rats- und Bezi	rksvertretungswahlen)	
3.21	a)	Die Stimmzettel wurde sortiert. Alsdann wurde Zustand gezählt.	n in gefaltetem Zustand nach en die Stimmzettel für die Rats	Ratswahl und Bezirksvertretungswahl swahl - Bezirksvertretungswahl in gefaltetem	
		Die Zählung ergab		Stimmzettel = Wähler = B 1	
				An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen	
	p)	Daraufhin wurden die getragenen Stimmabg Die Zählung ergab	m Wählerverzeichnis ein- abevermerke gezählt.	Vermerke.	
	c)	Mit Wahlschein haben	gewählt	Personen	
	b) +	c) zusammen		Personen.	

3.21 a) Die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand gezählt.

Die Zählung ergab _______ Stimmzettel = Wähler = B 1

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ______ Vermerke

3.2

Nur bei nicht verbundenen Wahlen

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b) + c) zusammen Personen

	Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:
3.22	a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und un-
	geöffnet gezählt. Die Zählung ergab
Nur für Stimm- bezirke, in denen auch das Brief-	b) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen
wahlergebnis mit berück- sichtigt wird.	Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
	c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.
3.3	Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten¹) Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1+ A 2 der Wahlniederschrift.
3.4	Danach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzette einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
3.41	a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmer für die einzelnen Bewerber,
	b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
	c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
3.42	Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.
3.43	Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.
3.44	Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b

unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungüttigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene

Stimmzettel).

Market a control of the control of t

632	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 54 vom 27. September 1993							
	□⁴ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.							
	☐ ⁴⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen erga Stapel nacheinander erneut. Danach ergal	aben, zählten o sich Übereii	die beiden Beisitzer den betreffend nstimmung zwischen den Zählunger	en 1.				
3.45	Anschließend entschied der Wahlvorstand über of Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und W. Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den Stimme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte au Wahlumschlages die Entscheidung des Wahlvoschläge mit	/ahlumschläge gültigen Stim f der Rücksei	en ^{al} . Der/Die Wahlvorsteher/in gab di men an, für welchen Bewerber die ite jedes Stimmzettels und ggf. des					
	fortlaufenden Nummern	von	bis					
	Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklä verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift b	arten Stimmze eigefügt.	ettel wurden - ggf. samt Wahlumsch	ılag				
	The second secon	on wurde un	tor Porticksichtigung der durch Resi	chlu				

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahlniederschrift eingetragen.

4. V	Vahlerg	ebnis	Wahlbezirk:	
			Stimmbezirk:	
A 1	Wahlbe (Wahls	rechtigte It. Wählerverzeichnis	ohne Sperrvermerk "W"	A 1
A 2	⊿ `	rechtigte lt. Wählerverzeichnis	mit Sperrvermerk "W"	A 2
A	4 `	nlerverzeichnis insgesamt einge	tragen (A1 + A 2)	Α
B 1	Wähler	im Stimmbezirk (Nr. 3.21 a)		B 1
B 2	Briefwä	hier (Nr. 3.22 a)		B 2
В	Wähler	insgesamt (B1 + B2)		В
	Ergebn	is der Wahl im Stimmbezirk		
С	⊣	ge Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45)		C }=
D	_1	Stimmen		
4)		en gültigen Stimmen entfielen a utswahlen	uf:	
	Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzel- bewerber ⁶⁾	
	1.			
	2.			
	3.		 	
	4.			
	usw.		Summe:	= D
4)	Bei B	ezirksvertretungswahlen		
	Nr.	Listenvorschlag der Partei o	der Wählergruppe	
	1.			
	2.			
	3.			
•	4.			
	usw.		Summe:	= D

5.

Der Wahlvorstand	1 faßte in dieser	m Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes			
		g der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁷⁾ der Stimmen, we	
		g (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlni is für den Wahlbezirk wurde	
4)	mit dem gleiche	en Ergebnis erneut festgestellt	
	berichtigt ⁸⁾	-	
und vom Wahlvor	steher/von der \	Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.	
Das Wahlergebnis KWahlO) übertra an den Wahlleiter	gen und auf sch	4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 hnellstem Wege telefonisch - durch = übermittelt. (Angabe der Übermittlungsart)	
	hlhandlung word		
des Wahlergebnis	ses mindestens	en immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststei s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die iriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in	sses mindestens und der/die Sch	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die riftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ih	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied unterschrieben.	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde	nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ih	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied unterschrieben.	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde teher/in	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ih , den Die übrigen Beisitzer/innen 1	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied unterschrieben.	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde teher/in	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ih	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in u Die Wahlhandlung Vorstehende Nied unterschrieben.	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde teher/in eter/in	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ih	
des Wahlergebnis Wahlvorsteher/in in Die Wahlhandlung Vorstehende Nied unterschrieben. Der/Die Wahlvorsteher/Die Stellvertreichen Schriftführer/Die Schrift	sses mindestens und der/die Sch g sowie die Erm derschrift wurde teher/in eter/in hrer/in	s fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die nriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend. nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von il	

(Angabe der Gründe)

121 + 20 At 14

Nach Schluß des Wahlges	chäfts
---	--------

6.1	Es wurden	verpackt	und	versiegelt:
-----	-----------	----------	-----	-------------

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁹⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am _____, ___Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne mit Schloß und Schlüssel -1) sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Vom/Von der Beauftragten des Gemeinde	direktors wurde die Wahlniederschrift mit allen darin
verzeichneten Anlagen am	, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übe
nommen.	

Achtung:

Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nichtzutreffendes streichen.

Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl als ungültige Stimmen für die Ratswahl und die Bezirksvertretungswahl gezählt. Bei Wahlumschlägen mit nur einem Stimmzettel zählt der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die betreffende Wahl.

⁶⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Anlage 19a Zu § 58 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Kreis				
Gemeino	de .			Diese Wahlniederschrift ist von allen
Wahlbez	zirke ²⁾			Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 2.12).
Stimmbe	ezirke .	bis		
		Briefwahlniedersci	nrift zur Wahl der V	/ertretung
		der Gemeinde ¹⁾ des Kreises ¹⁾ am		•
Zu d	fwahlvor ler auf h fwahlvor		Vertretung der Gemeir	nde - des Kreises¹) - waren vom
[Funktion	Famillenname	Vorname
1.	Wahlvo	rsteher/in		Formania
2.	stellver	tretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitze	er/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitze	er/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitze	r/in		
6.	Beisitze	r/in	·	
7.	Beisitze	r/in		
und '	verpflich	s(r) nicht erschienenen - ausg tete der/die Briefwahlvorstehe igten zu(m) Mitglied(ern) des Familienname	er/in den (die) folgende	des Briefwahlvorstandes ernannte n anwesenden - herbeigerufenen ¹⁾
1.		- secretarios de la companya del companya del companya de la compa	vomane	Uhrzeit
2.				
3.			. <u> </u>	
Als H	Hilfskräft	e waren zugezogen:		
		Familienname	Vomame	Aufgabe
1.				
2.				
3.				

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

	Autgaben.	Die zugezogenen min	iskraite wurden ebenso	verpliichtet und beien	11.
	Ein Abdru	ck des Kommunalwah	lgesetzes und der Komr	nunalwahlordnung lag	y vor.
2.2	sehen wai	ren, sich in ordnungsg	st, daß die Wahlurnen m emäßem Zustand befan /ahlvorsteher nahm die s	den und leer waren.	Sodann wurden die
2.3	Der Briefw	vahlvorstand stellte fes	st, daß ihm vom Gemein	ndedirektor(Za	Wahlbriefe
		n worden sind. vahlvorstand stellte we	eiter fest, daß er eine Mi	tteilung über die Ungi	ültigkeit von Wahlschei-
		nicht erhalten hat.			
		vom	erhalten hat(Zahl)	Verzeichnis/\	Verzeichnisse der für
		ungültig erklärten Wał	nlscheine wurde/wurden	übergeben. ¹⁾	
2.4	nahm ihne her/in. Na	en den Wahlschein un chdem weder der Wal chlag ungeöffnet in die	ler Briefwahlvorsteher/in d den Wahlumschlag un hlschein noch der Wahlu e Wahlurne des zuständi	nd übergab beide dem umschlag zu beanstar	n/der Briefwahlvorste- nden war, wurde der
2.5	briefe, die	am Wahltage bei den	direktors überbrachte ur n zuständigen Zustellpo 5.00 Uhr eingegangen w	stamt/bei der auf dem	weitere Wahl- ı Wahlbriefumschlag
2.6	Es wurde	n			
	0	ne Wahlbriefe beansta Wahlbriefe beanst ahl)			
	Davon wu	ırden durch Beschluß	zurückgewiesen		
		Wahlbriefe, weil dem hat,	n Wahlbriefumschlag kei	in oder kein gültiger V	Vahlschein beigelegen
		Wahlbriefe, weil den	n Wahlbriefumschlag kei	in Wahlumschlag beig	jefügt war,
		Wahlbriefe, weil wed	ter der Wahlbriefumschl	ag noch der Wahlums	schlag verschlossen war
			Wahlbriefumschlag meh mit der vorgeschriebene en hat,		
		•	Wähler oder die Hilfspe wahl auf dem Wahlsche	-	_
		Wahlbriefe, weil keir	n amtlicher Wahlumschla	ag benutzt worden wa	ır,

•	a	•
n	٠.	ł

000	Gesetz	- und verorunungsblatt für	uas Land Nordrhein-westis	alen – Nr. 54 vom 21. Septen	nber 1993
	Wa	nhlbriefe, weil ein Wah nhlgeheimnis gefährder en Gegenstand enthalt	nden Weise von den		
	Zusammen:	Wahlbriefe.			
		mt Inhalt ausgesonder ossen, fortlaufend nun			
		rer Beschlußfassung v r Anlaß der Beschlußf			
2.7	Besondere Volsind zu nenner	rfälle während der Brien ¹⁾ :	efwahlhandlung waren	nicht zu verzeichnen	. Als wichtige Vorfälle
2.8		Wahlbriefe geprüft wo		die eingenommenen V	Vahlscheine - getrenn
	nach vvanibezi	irken - gezählt. Die Zä	niung ergab:		
Wai	nlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ⁴⁾	Briefwähler für die Gemeindewahl = a	Briefwähler für die Kreiswahl = a + h ⁴⁾

Wahlbezirk 2)	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ⁴⁾	Briefwähler für die Gemeindewahl = a	Briefwähler für die Kreiswahl = a + b ⁴⁾
		·		
usw				

Der/Die Schriftführer/in fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO⁵⁾. Sie wurden von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

- 2.9 Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:
 - a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
 - b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
 - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

2.10	Wahlbezirke zu e	s hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die rmitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu ten Ergänzungen gemäß Anlage 20 a KWahlO
2.11	Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und wurden	die Mitteilungen nach Nr. 2.8 gemäß Anlage 21 KWahlO
	a) dem/der Briefwahlvorsteher/in und	den Beisitzern/innen
	für die Wahlbezirke ²⁾	
	b) dem/der Stellvertreter/in des/der B	riefwahlvorsteher/in 1) und den Beisitzern/innen
	für die Wahlbezirke ²⁾	
	zum Zwecke der Übergabe an die Wa Briefwahlergebnisses bestimmten Stin	ahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des nmbezirke ausgehändigt.
2.12	Die Briefwahlhandlung war um immer mindestens drei Mitglieder des steher/in und der/die Schriftführer/in o	Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der/die Briefwahlvor- nder ihre Stellvertreter/innen.
	Die Briefwahlhandlung war öffentlich.	
	Vorstehende Niederschrift wurde von und den Beisitzern/innen genehmigt u	dem/der Briefwahlvorsteher/in, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und wie folgt unterschrieben:
		, den
	Der/Die Briefwahlvorstehe	r/in: Die Beisitzer/innen:
	Der/Die Stellvertreter/in:	
	Der/Die Schriftführer/in:	

	(Vor- und Familienname)	
eigerte(n) die	Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil	
	The second secon	

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.
- 3) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so k\u00f6nnen die fehlenden durch anwesende Wahlberschtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftf\u00fchrers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Bei nur einer Wahl streichen.
- 5) Entfällt ggf. nur für einige Wahlbezirke im Falle der Anordnung des Gemeindedirektors, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.
- 6) Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Zu § 58 Abs. 3 Satz 1, § 74 KWahlO

	Stadt		
	_1.		Diese Wahlniederschrift ist von allen
Itbezi			Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 2.12).
ılbezii	rke ⁴⁾	,,,	
mbez	zirke bis	_	
	Briefwa	hiniederschrift zur Wahi²)	
	und der '	s der kreisfreien Stadt ¹⁾ Vertretung des Stadtbezirks ¹⁾	444
Zu de	Briefwahlvorstand er auf heute anberaumten Wahl n vom Briefwahlvorstand erschie	des Rates der kreisfreien Stad enen³) :	t - der Vertretung des Stadtbezirl
	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
l .		3	
6.	Beisitzer/in		
6. 7.	Beisitzer/in Beisitzer/in		
7. An S	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel lberechtigten zu(m) Mitglied(ern	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes:	senden - herbeigerufenen'
7. An S	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen	ner/in den (die) folgenden anwe	es Briefwahlvorstandes ernannte senden - herbeigerufenen¹) Uhrzeit
7. An S verp	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel lberechtigten zu(m) Mitglied(ern	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes:	senden - herbeigerufenen'
7. An S verp Wah	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel lberechtigten zu(m) Mitglied(ern	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes:	senden - herbeigerufenen'
7. An S verpi Wah	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel lberechtigten zu(m) Mitglied(ern	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes:	senden - herbeigerufenen'
7. An S verp Wah 1. 2. 3.	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel lberechtigten zu(m) Mitglied(ern Familienname	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes:	senden - herbeigerufenen'
7. An S verpi Wah	Beisitzer/in Stelle des(r) nicht erschienenen flichtete der/die Briefwahlvorstel Iberechtigten zu(m) Mitglied(ern Familienname Hilfskräfte waren zugezogen:	ner/in den (die) folgenden anwe) des Briefwahlvorstandes: Vorname	Uhrzeit

43t &t 5

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

	zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.	
	Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.	
2.2	Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke verwaren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlverschlossen; der Wahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.	
2.3	Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß ihm vom Oberstadtdirektor Wahlbriefe	
	übergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahl	scheinen
	nicht erhalten hat. vom erhalten hat Verzeichnis/Verzeichnisse der	für
	(Zahl) ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben ²⁾ .	
2.4	Sodann öffnete ein/e vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte/r Beisitzer/in die Wahlbriefe nahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvors Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlschein ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurd gesammelt.	steher/in. nlum-
2.5	Ein Beauftragter des Oberstadtdirektors überbrachte um Uhr weitere Wadie am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag ang Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren. ¹⁾	ihlbriefe, egebener
2.6	Es wurden	
	□ keine Wahlbriefe beanstandet. □ Wahlbriefe beanstandet. (Zahl)	
	Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen	
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigele	gen hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,	
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlosse	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gle Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt verseher scheine enthalten hat,	iche ìer Wahl-
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	an Eides
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	

	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	Zusammen: Wahlbriefe.
	Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend numeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.
	Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.
2.7	Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen ¹⁾ :
2.8	Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine - getrennt nach Wahlbezirken ⁴⁾ - gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk⁴ ⁾	Wahlscheine für die Rats- und ⁴⁾ Bezirks- vertretungswahl = Briefwähler
usw.	

Der/Die Schriftführer/in fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO⁶⁾. Sie wurden von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

- 2.9 Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt und des Stadtbezirks¹¹ sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:
 - a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken4 gebündelt,
 - b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
 - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

2.10	Auf Anordnung des Oberstadtdirektors hat der Br Wahlbezirke und den Sta	iefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die adtbezirk ¹⁾ zu ermitteln. Über
	die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Ergänzungen gemäß Anlage 20 b KWahlO gefertigt	adtbezirk ¹⁾ zu ermitteln. Über Briefwahlniederschrift beigefügten ⁵⁾ .
2.11	Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilur	ngen nach Nr. 2.8 gemäß Anlage 21 KWahlO wurden
	a) dem/der Briefwahlvorsteher/in und den Beisitze	ern/innen
	für die Wahlbezirke	- den Stadtbezirk 4)
	b) dem/der Stellvertreter/in des/der Briefwahlvorst	eher/in¹) und den Beisitzern/innen
	für die Wahlbezirke	
	zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher wahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausge	der vom Oberstadtdirektor zur Auszählung des Brief- händigt.
2.12	Die Briefwahlhandlung war um Uhr be mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstande und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter.	endet. Während der Briefwahlhandlung waren immer es anwesend, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in /innen.
	Die Briefwahlhandlung war öffentlich.	
	Vorstehende Niederschrift wurde von dem/der Bridden Beisitzern/innen genehmigt und wie folgt unte	efwahlvorsteher/in, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und erschrieben:
		, den
	Der/Die Briefwahlvorsteher/in:	Die Beisitzer/innen:
	Der/Die Stellvertreter/in:	
	Der/Die Schriftführer/in:	

	(Vor- und Familienname)	
reigerte(n) die	Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil	
signite(ii) die	Officialistic del Browning delegation and	
	. <u> </u>	

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden.
- 3) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so k\u00f6nnen die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies mu\u00db geschehen, wenn einschlie\u00dblich des Briefwahlvorstehers und des Schriftf\u00fchrers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.
- 5) Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

100

6) Entfällt - ggf. nur für einige Wahlbezirke - im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

Anlage 20a Zu § 60 Satz 4 KWahlO

	Kreis					
	Gemeind	e		Gemeinde	Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern Wahlvorstandes zu unterschreiber	des
	Wahlbezi	rk	des	Kreises ^{1) 2) 3)}		
	Stimmbe	zirke bis				
				der Vertretung		
			der Gemeinde ¹⁾			
	3. Ermit	itlung und Feststellung	des Briefwahlergebr	nisses		
		nn, jedoch nicht vor 18 hlossen.	B Uhr, erklärte der/di	e Briefwahlvorste	eher/in die Briefwahlhandlung fü	r
1)	3.2 Nur	bei verbundenen Wahl	en (gleichzeitige Kre	eis- und Gemeind	dewahlen)	
	3.21 (nic	cht besetzt)				
	3.22 a)	geöffnet. Aus den W tetem Zustand nach die Kreiswahl - Gem Kreiswahl wurden all	ahlumschlägen wurd Kreiswahl und Geme eindewahl ¹⁾ in gefalt e ausgesonderten W en die Wahlumschlä	len die Stimmzet eindewahl sortier tetem Zustand go Vahlumschläge - ge mit mehreren	hläge wurden entnommen und ttel herausgenommen und in ge t. Alsdann wurden die Stimmze ezählt. Bei der Zahl der Wähler bei der Zahl der Wähler für die Stimmzetteln für eine Wahl und cksichtigt.	ttel für für die
		Die Zählung ergab			Stimmzettel = Briefwähler =	В 2
	b)	Zahl der Briefwähler wahl ¹⁾ gemäß Nr. 2.8 niederschrift	der Briefwahl-		Personen	
		Die Zahl zu b) für die (Briefwähler) zu a) fü			e mit der Zahl der Stimmzettel berein.	
		Die Zahl zu b) war u a). Die Verschiedenh	m größer/k neit blieb auch bei w	leiner¹) als die Z ≀iederholter Zählı	ahl der Stimmzettel (Briefwähle ung bestehen	r) zu
		Wahl wurden ggf. mi	t Inhalt ausgesonder	rt und mit einem	mit mehreren Stimmzetteln für Vermerk über den Grund verse e/r fügte sie später dem Stapel	hen
1)	3.2	Nur bei nicht verbund	denen Wahlen			
	3.21	(nicht besetzt)				
		•				

3.22	a)	Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die		
		Wahlumschläge wurden entnommen und un-		
		geöffnet gezählt. Die Zählung ergab	_ Wahlumschläge = Briefwähler =	B 2
	b)	Zahl der Briefwähler gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift	Personen	•
		Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Br b) war um größer/kleiner¹¹ als die Zahl der Wa Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung beste	hlumschläge (B <mark>rief</mark> v	
	c)	Die Wahlumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel ei Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge mit einem Vermerk über den Grund Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Eie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.	nläge, die Anlaß zu l versehen und von ei	Bedenken gaben, nem/einer vom
3.3	(nie	cht besetzt)		
3.4		nach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/o mmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und b		
3.41	a)	Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gült für die einzelnen Bewerber,	iger Stimme, getren	nt nach Stimmen
	b)	einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,		
	c)	einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gabe	en.	
3.42	eir de sa	e Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Anzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwah m/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung geben zu dem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimme laß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.	lvorsteher/in, zum a eines jeden St <mark>apel</mark> s	nderen Teil gleichlautete, und
3.43		schließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekenn s Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig		en Stimmzettel
3.44	die un ab	nnach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in besti e vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertrete d b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Z gegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen S gegebene Stimmzettel).	er/in geprüften Stimn Zahl der für den jewe	nzettelstapel zu a) illigen Bewerber
		¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.		
		¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstir		
3.45	Sta de Sti Wa	schließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkei apels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen ⁴⁾ in Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Still imme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rückseite ahlumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und ver hläge mit	. Der/Die Briefwahlvo mmen an, für welche jedes Stimmzettels (orsteher/in gab en Bewerber die und ggf. des
		fortlaufenden Nummern von	bis	

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Wahlumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigefügt.

3.46	Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß
	für ungültig oder gültig erklärten Stirmmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die
	Briefwahlniederschrift eingetragen.

4. '	Wahlergebnis	Wahlbezirk:	
		Stimmbezirke von	
B 2	Briefwähler (Nr. 3.22 a)		B 2
	Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk		
C D	Ungültige Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45) Gültige Stimmen Von den gültigen Stimmen entfielen auf:		C

√r.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzel- bewerber ⁵⁾		
I				
2.				
3.				
4.				

	Der Briefwahlvorst	land faßte in diese	em Zusammenhang folgende Beschlüsse:
2	Das(Die) Mitglied((er) des Briefwahlv	rorstandes(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor weil	Unterzeichnung de	(Vor- und Familienname) er Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung ⁶⁾ der Stimmen,
	Daraufhin wurde of derschrift enthalte	der Zählvorgang (ne Wahlergebnis f	vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlnie- für den Wahlbezirk wurde
	۳	mit dem gleichen	Ergebnis erneut festgestellt
	1 1)	berichtigt ⁷⁾	
	und vom Briefwah	nlvorsteher/von der	r Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.
3	Das Briefwahlerge KWahlO) übertra	ebnis aus Abschni	tt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeidung (Anlage 2
		igen unu au schil	ellstem Wege telefonisch - durch
	an den Wahlleiter	der Gemeinde üb	ellstem Wege telefonisch - durch
4	an den Wahlleiter Während der Brie Feststellung des \(\)	r der Gemeinde üb efwahlhandlung wa Wahlergebnisses r	ellstem Wege telefonisch - durch permittelt. (Angabe der Übermittlungart) tren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen
. 4 .5	während der Brie Feststellung des bieweils der/die Wa	r der Gemeinde üb efwahlhandlung wa Wahlergebnisses r ahlvorsteher/in und	nermittelt. (Angabe der Übermittung an) uren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter
	während der Brie Feststellung des V jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich.	der Gemeinde überwahlhandlung wa Wahlergebnisses rahlvorsteher/in und dlung sowie die Er	permittelt. (Angabe der Übermittungart) uren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anweser
.5	während der Brie Feststellung des V jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich.	der Gemeinde überwahlhandlung wa Wahlergebnisses rahlvorsteher/in und dlung sowie die Er	nren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anweser mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren
.5	während der Brie Feststellung des V jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich.	der Gemeinde überwahlhandlung wa Wahlergebnisses rahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben.	nermittelt. (Angabe der Übermittungart) tren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von
.5	während der Brie Feststellung des Vijeweils der/die Wie Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Niedihnen unterschrie	efwahihandlung wa Wahlergebnisses r ahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben.	nren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und vor, den
.5	während der Brie Feststellung des V jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschrie	efwahihandlung wa Wahlergebnisses r ahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben.	nren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und vor, den
.5	während der Brie Feststellung des Vijeweils der/die Wie Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Niedihnen unterschrie	efwahlhandlung wa Wahlergebnisses r ahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben.	nren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter d der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und vor, den
.5	während der Brie Feststellung des Vijeweils der/die Wie Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Niedinnen unterschrie Der/Die Briefwahl Der/Die Stellvertr	efwahihandlung wa Wahlergebnisses rahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben.	permittelt. (Angabe der Übermittlung and inren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter di der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von, den Die übrigen Beisitzer/innen 1
.5	während der Brie Feststellung des Vijeweils der/die Wie Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Niedihnen unterschrie Der/Die Briefwahl Der/Die Stellvertr Der/Die Schriftfü	efwahihandlung wa Wahlergebnisses r ahlvorsteher/in und dlung sowie die Er derschrift wurde vo ben. Ivorsteher/in reter/in	permittelt. (Angabe der Übermittlung and inren immer mindestens drei, während der Ermittlung und mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter di der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesen mittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren on den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von, den Die übrigen Beisitzer/innen 1

- 6. Nach Schluß des Wahlgeschäfts
- 6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:
 - die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
 - b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
 - c) die eingenommenen Wahlscheine⁸⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.2 Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am ______, ____Uhr, übergeben
 - diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
 - die Wahlurne mit Schloß und Schlüssel -1) sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in	
Vom Boguffrogten den Compindedirektere	
Anlagen am,	wurde die Briefwahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
(Unterschrift des Beauftragten des Gemeinde	lirektors)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nichtzutreffendes streichen bzw. zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirkes für die Gemeindewahl auch die Nummer des Wahlbezirkes für die Kreiswahl angegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl als ungültige Stimmen für die Gemeindewahl und die Kreiswahl gezählt. Bei Wahlumschlägen mit nur einem Stimmzettel zählt der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die betreffende Wahl.

Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzutragen.

Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

9500000

Anlage 20b Zu § 60 Satz 4, § 74 KWahlO

	Kreisf	reie S	stadt	·
	Stadti Wahil			Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).
	Stimn	nbezii	ke bis	
			Ergänzung zur Briefwa zur Wahl ²⁾ des Rates der kreisfreien Stadt ³ der Vertretung des Stadtbezirkes	
			am	
No.	3.	Emi	ttlung und Feststellung des Briefwahlergebniss	es
	3.1		nnn, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die B hlossen.	riefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für
3)	3.2 1	lur be	ei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Rats- un	d Bezirksvertretungswahlen)
	3.21	(nich	nt besetzt)	
	3.22	a)	Stimmzettel für die Ratswahl - Bezirksvertret	ie Stimmzettel herausgenommen und in svertretungswahl sortiert. Alsdann wurden die ungswahl ³⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei alle ausgesonderten Wahlumschläge - bei der nl wurden die Wahlumschläge mit mehreren
			Die Zählung ergab	Stimmzettel = B 2
		b)	Zahl der Briefwähler für die Ratswahl - Bezirk tretungswahl ³⁾ gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift	Personen
			Die Zahl zu b) für Ratswahl - Bezirksvertretur (Briefwähler) zu a) für die Ratswahl - Bezirks	ngswahl ³⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel vertretungswahl ³⁾ überein.
			Die Zahl zu b) war um größer/kleine zu a). Die Verschiedenheit blieb auch bei wie	r ³⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) ederholter Zählung bestehen.
		c)	Leer abgegebene Wahlumschläge sowie Waumschläge mit mehreren Stimmzetteln für ein mit einem Vermerk über den Grund verseher übergeben; diese/r fügte sie später dem Stap	
3)	3.2	Nur	bei nicht verbundenen Wahlen	
	3.21	(nic	ht besetzt)	

3.22	a)	Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und un- geöffnet gezählt. Die Zählung ergab	Wahlumschläge
		O service group, and a service group and a ser	= Briefwähler = B 2
	b)	Zahl der Briefwähler gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift	Personen
		Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumsch zu b) war um größer/kleiner³ als die Z Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Z	ahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a)
	c)	Die Wahlumschläge wurden geöffnet und die Stimm Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wa gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk üt einer vom Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin o Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hir	hlumschläge, die Anlaß zu Bedenken er den Grund versehen und von einem/ azu bestimmten Beisitzer/in gesammelt.
3.3	(nic	ht besetzt)	
3.4	Dan einz	nach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsich teln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielte	des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzette n sie unter Aufsicht:
3.41	a)	Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensicht für die einzelnen Bewerber,	ch gültiger Stimme, getrennt nach Stimme
	b)	einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzei	tein,
	c)	einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenk	en gaben.
3.42	dem sagt	Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter i elnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Bri i/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeich en zu dem Stapel laut an, für welchen Bewerber er S iß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt	efwahlvorsteher/in, zum anderen Teil nung eines jeden Stapels gleichlautete, und immen enthielt. Gab ein Stimmzettel
3.43	Anso des	chließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die unge Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen un	kennzeichnet abgegebenen Stimmzettel gültig sind.
3.44	und abge	ach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellve b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten egebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungülti egebene Stimmzettel).	rtreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a die Zahl der für den jeweiligen Rewerber
	3)	Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht er	jeben.
	3)	Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählte Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Über	en die beiden Beisitzer den betreffenden einstimmung zwischen den Zählungen.
	den l Stimi Wahl	chließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gül els mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlä Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültige me abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rücks lumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes un ige mit	gen ⁴⁾ . Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab n Stirmmen an, für welchen Bewerber die eite jedes Stirmmettels und gaf, das
		fortlaufenden Nummern von	bis

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Wahlumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigefügt.

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahlnieder-

	sc	hrift ein	getragen.			
4.	W	/ahlerç	jebnis	Wahlbezir	rk:	
				Stimmbez	zirke: von	
					bis	
B 2		Briefwä	ihler (Nr. 3.22 a)			
		Ergebr	is der Wahl im Wahlbezirk			
C D			ge Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45) Stimmen			C }=
		Von de	en gültigen Stimmen entfielen a	uf:		
	3)	Ratswa	h le n			
		Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzel- bewerber ⁵⁾		
		1.				
		2.				_
		3.				_
		4.				
		usw.		Summe:		= D
	3)	Bezirl	csvertretungswahlen			
		Nr.	Listenvorschlag der Partei od	der Wählergruppe		
		1.				
		2.				
		3.				_]
		4.				
		usw.		Summe:		□ □ □

996 **9**94 3

Der Wahlvorstand	faßte in diesem	Zusammenhang folgende B	eschlüsse:
Dan (Din) Mitaliad	Var) das Bristvah		
beantragte(n) vor weil	Unterzeichnung d	(Vor- und Famil der Briefwahlniederschrift eir	^{ienname)} ne erneute Zählung ⁶⁾ der Stimmer
		(vgl. Abschnitt 3.4) wiederho für den Wahlbezirk wurde	olt. Das in Abschnitt 4 der Wahlni
3)	mit dem gleichen	Ergebnis erneut festgestell	t
3)	berichtigt ⁷⁾		
und vom Briefwah	ılvorsteher/von de	er Briefwahlvorsteherin münd	dlich bekanntgegeben.
Das Briefwahlerge	ebnis aus Abschni	itt 4 wurde auf den Vordrucl	k für die Schnellmeldung (Anlage
			- durch
an den Wahlleiter	der Gemeinde üt	permittelt.	(Angabe der Übermittlungsart)
	Wahlergebnisses i	mindestens fünf Mitglieder d	, während der Ermittlung und des Briefwahlvorstandes, darunter er ihre Stellvertreter/innen anwese
		rmittlung und Eaststallung d	es Briefwahlergebnisses waren
jeweils der/die Wa	llung sowie die Eı	milliang and resistending a	·
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich.	erschrift wurde vo		
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied	erschrift wurde vo	on den Mitgliedern des Brief	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschrieb	erschrift wurde vo oen.	on den Mitgliedern des Brief	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschrieb	erschrift wurde vo oen.	on den Mitgliedern des Brief ————————————————————————————————————	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschriet Der/Die Briefwahl	erschrift wurde vo oen. vorsteher/in	on den Mitgliedern des Brief ———————————————————————————————————	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied	erschrift wurde vo oen. vorsteher/in	on den Mitgliedern des Brief Die übrigen I 1	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschriet Der/Die Briefwahl Der/Die Stellvertre	erschrift wurde vo oen. vorsteher/in eter/in	Die übrigen I 1. 2. 3.	wahlvorstandes genehmigt und vo
jeweils der/die Wa Die Briefwahlhand öffentlich. Vorstehende Nied ihnen unterschriet Der/Die Briefwahl Der/Die Stellvertre Der/Die Schriftfüh	erschrift wurde vo ben. vorsteher/in eter/in hrer/in	Die übrigen I 1 2 3 4	wahlvorstandes genehmigt und vo

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschä	6.	Nach	Schluß	des	Wahlgeschäf	ts
--	----	------	--------	-----	-------------	----

6.1	Es wurden	MORDOOKI	1100	VOCCIOGOR'
D. I	Es wuluell	VEIDALKI	uilu	VEISIEUEIL.

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁶⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am ______, ____Uhr, übergeben
 - diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
 - die Wahlurne(n) mit Schloß und Schlüssel -3 sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Vom/Von der Beauftragten des Gemeindedire	ktors wurde die Briefwahlniederschrift mit allen darin
verzeichneten Anlagen am	_, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über
nommen.	

Achtung:

Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen, ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

Nichtzutreffendes streichen bzw. zutreffendes ankreuzen.

Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl als ungültige Stimmen für die Ratswahl und die Bezirksvertretungswahl gezählt. Bei Wahlumschlägen mit nur einem Stimmzettel zählt der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die betreffende Wahl.

⁵⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Einzelpreis dieser Nummer 16,65 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359